

Regierungsratsbeschluss

vom 14. September 2021

Nr. 2021/1343

Hauenstein-Ifenthal: Sicherung und Wiederherstellung Erlistrasse nach Hangrutsch, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Am 30. Januar 2021 vormittags meldete der Eigentümer und Bewirtschafter des Berghofes Oberwald einen Abriss der Böschung entlang der Berghofzufahrt Erlistrasse in der Gemeinde Hauenstein-Ifenthal. Nach einem Augenschein liess der zuständige Revierförster die Strasse durch die Feuerwehr für jeglichen Durchgangsverkehr sperren. Im Einvernehmen mit den Verantwortlichen des Bundes (VBS) musste auch die Militäranlage Rankbrünneli geschlossen werden. Am Abend des 30. Januar 2021 begann sich der Rutschprozess zu beschleunigen und das Gelände löste sich auf einer Länge von 60 m und rutschte um rund 10 bis 15 m ab. Gemäss den Wetterdaten der Station Barmelweid von Meteo Schweiz fielen im Januar in der Region rund 216.5 mm Niederschlag. Dies entspricht rund dem doppelten Niederschlag im Vergleich zur durchschnittlichen Norm der Jahre 1981 bis 2010.

Der Forstbetrieb Unterer Hauenstein hat als Beauftragter der Werkeigentümerin der Erlistrasse die betroffenen Stellen des Bundes (VBS), des Kantons, die Einwohner- und Bürgergemeinde sowie weitere Werkeigentümer umgehend informiert. Anlässlich einer Ortsbegehung wurde die Schadstelle besichtigt und zusammen mit dem beauftragten Geologen, im Einvernehmen mit der Werkeigentümerin und der Subventionsbehörde das weitere Vorgehen bezüglich der Verhinderung von Folgeschäden und der Wiederherstellung festgelegt. Das Amt für Landwirtschaft hat zudem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bezüglich des Rutschereignisses informiert und den notwendigen, subventionstechnischen vorzeitigen Arbeitsbeginn beantragt. Am 18. Mai 2021 hat das BLW dem Kanton diese Bewilligung, unter Vorbehalt der entsprechenden Bewilligungen auf Kantons- und Gemeindeebene, erteilt.

Die Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal ersucht als Werkeigentümerin um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung, Genehmigung der Projektakten und Zusicherung eines Kantons- und Bundesbeitrages an die auf 300'000 Franken veranschlagten Kosten der Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten.

2. Erwägungen

Die Berghofzufahrt Erlistrasse erschliesst die anerkannten Höfe Oberwald und Unterwald und dient unter anderem der Erschliessung der umfangreichen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gebiet Erli-Horn. Die Erlistrasse hat neben dem land- und forstwirtschaftlichen Interesse auch eine wichtige Funktion für die Erschliessung diverser militärischer Anlagen und Schiessplätze des VBS im erwähnten Gebiet.

Die Infrastruktur der Erlistrasse wurde sowohl im Abrissgebiet des Rutsches als auch in dessen Fussbereich stark beschädigt. Die Masten der Stromleitung der Swissgrid wurden durch das Ereignis bisher nicht tangiert und stehen nach Einschätzung des Geologen auf standfestem Untergrund. Anlässlich der erwähnten Ortsbegehung wurden die Massnahmen der Instandstellung festgelegt. In einem ersten Schritt wurden, im Einvernehmen mit den kantonalen Fachstellen für

Wald und Landwirtschaft, Sofortmassnahmen zur minimalen Aufrechterhaltung der Erschliessungsfunktion eingeleitet. Dies unter anderem auch zur Sicherstellung der aktuellen Bautätigkeit auf dem Hof Oberwald, des Zugangs zu den militärischen Anlagen sowie insbesondere der Verhinderung von Folgeschäden.

Die Erlistrasse ist aufgrund der eingeleiteten Sofortmassnahmen zwischenzeitlich wieder beschränkt befahrbar. In einem zweiten Schritt wurden die definitiven Massnahmen zur Wiederherstellung und Sicherung geplant. Zur Sanierung der Rutschung und Sicherung der Böschungen ist der Einbau von drei Holzkästen vorgesehen. Zudem ist die unterliegende Landwirtschaftsfläche im Bereich des Rutschhanges mit Drainageleitungen zu entwässern. Im Bereich der Rutschung ist zur Sicherung des unterhalb liegenden Strassenbereiches der Erlistrasse der Einbau einer Krainerwand auf gerammten Pfählen vorgesehen. Die Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal wird für diese Bauarbeiten eine Submission durchführen.

Diese Baumassnahmen für die Sicherung und Wiederinstandstellung der Erlistrasse wurde mit Verfügung vom 24. August 2021 durch das Bau- und Justizdepartement bewilligt. Aufgrund der voraussichtlichen Subventionierung durch den Bund muss das Vorhaben gestützt auf Art. 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LG, SR 910.1) noch im Amtsblatt publiziert werden.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt subventionstechnisch geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und die Bauarbeiten zur Sicherung und Wiederherstellung als dringend notwendig. Die Gesamtkosten werden auf rund 300'000 Franken beziffert. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, unter Berücksichtigung des bestehenden Kostenteilers, an die beitragsberechtigten Kosten von 300'000 Franken ein Kantonbeitrag von 27 % zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal als Werkeigentümerin anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO, BGS 923.12):

- 3.1 Das eingereichte Projekt wird genehmigt. Für die Sofortmassnahmen sowie die Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten der Erlistrasse nach dem Rutschereignis wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Bewilligungsempfängerin respektive Bauherrschaft hat die Bauleitung sowie die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieses Beschlusses sowie der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 24. August 2021 in Kenntnis zu setzen. Die in der Verfügung und im vorliegenden Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Mit den Bauarbeiten darf erst nach der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft respektive definitiven Beitragszusicherung des Amtes für Landwirtschaft begonnen werden.

- 3.4 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 300'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 27 % oder maximal 81'000 Franken bewilligt.
- 3.5 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 30. Juni 2022 gewährt.
- 3.6 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Garantierklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.7 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages.
- 3.8 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3, ad acta, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald
Amt für Umwelt

Versand/Eröffnung durch Amt für Landwirtschaft

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Obergässli 3, 4633 Hauenstein-Ifenthal
Zweckverband Forstbetrieb Unterer Hauenstein, Hauensteinstrasse 14, Postfach 207,
4632 Trimbach
Präsidium der Bürgergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 118, 4632 Trimbach
Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,
3003 Bern

Staatskanzlei, zur Publikation im Amtsblatt:

"Gemeinde Hauenstein-Ifenthal, Sicherung und Wiederherstellung Erlistrasse nach Hangrutsch. Diese Publikation erfolgt gestützt auf Artikel 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt. Es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c NHG.

Auflageakten: Projektakten

Auflagefrist: 10 Tage seit der Veröffentlichung im Amtsblatt

Auflageort: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Rechtsmittelbelehrung: Die gemäss Artikel 12 NHG zur Beschwerdeführung legitimierten Organisationen können innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."